

## **ANMERKUNGEN ZUM ERKENNTNIS VfGH 9336/1982**

**Der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes 9336/1982 ging eine Veröffentlichung des (1988 zum Verfassungsrichter bestellten) Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher in der Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1982, Heft 1, Seite 1 ff voraus. Darin hat der Verfasser unter anderem betont:**

- Die rechtshistorische Entwicklung des Gemeindegutes sei „*durch juristische Kunstgriffe zum Teil absichtlich verdunkelt*“ worden.
- Die Meinung, das Eigentum der im Jahre 1849 existierenden Gemeinden bleibe im Eigentum der bisherigen Gemeinde und die neuen politischen Gemeinden, seien vom Gesetzgeber mit keinem Vermögen und keinen Rechten, sondern nur mit einem Übermaß an Pflichten ausgestattet worden, bezeichnete Univ. Prof. Dr. Morscher als "*juristische Finte mediokrer* (Anm.: = durchschnittlich, mittelmäßig, durchwachsen) *Art*" und als "*einfältige Auffassung*".
- Aufgezeigt wurde auch, dass sich diese Auffassung im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht durchsetzen konnte, sondern im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts angenommen wurde, dass die 1849 neu geregelten Gemeinden selbstverständlich Eigentümer ihres Eigentums geblieben sind. Dass in vielen Fällen die Nutzungsberechtigten schließlich das Eigentum am Gemeindegut erhielten, führte er auf "*parteiisches und offenkundig krass rechtswidriges Vorgehen*" zurück.

**Die Entscheidung VfSlg 9336/1982 stellt die mit Abstand wichtigste Entscheidung für das Gemeindegut dar. In der Begründung dieser Entscheidung führte der Verfassungsgerichtshof - kurz zusammengefasst - folgendes aus:**

- "Das **Gemeindegut** ... ist ... nicht nur formell der Gemeinde zugeordnet, sondern auch **in materieller Hinsicht Eigentum der Gemeinde** und nur insofern beschränkt, als es mit bestimmten öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechten einiger oder aller Gemeindeglieder belastet ist, sodass die Substanz und also auch der Substanzwert und ein allfälliger Überschuss der Nutzungen der Gemeinde als solcher zugeordnet bleiben.
- Die der Äußerung der Tiroler Landesregierung zugrundeliegende Ansicht, die Gemeinde fungiere ... gleichsam nur als Vertreter oder Treuhänder der Nutzungsberechtigten und diese - die Mitglieder der alten Realgemeinde oder die von ihnen gebildete Gemeinschaft - seien die wahren (materiellen) Eigentümer des Gemeindegutes, findet in der tatsächlichen Entwicklung des Gemeinderechts keine Stütze. ... Was ... zum Gemeindegut im Sinne der nach dem Reichsgemeindengesetz 1862 erlassenen Gemeindeordnungen geworden ist, wurde damit ... wahres Eigentum der neuen (politischen) Gemeinde, die übrigens auch verschiedene Lasten übernommen hatte, von denen früher die Realgemeinde betroffen gewesen war.
- Die Summe der widmungsmäßigen (land- oder forstwirtschaftlichen) Nutzungen schöpft keineswegs immer den Wert der Substanz aus, sondern bleibt unter Umständen sogar sehr erheblich hinter diesem Wert zurück. ... Bei Außerachtlassung des Unterschiedes geht der Gemeinde ein wesentlicher Vermögenswert verloren.

- Das **Flurverfassungsrecht** knüpft ... wohl formell an den Begriff des Gemeindegutes im Sinne der Gemeindeordnungen an, der das Eigentum der Gemeinde voraussetzt. Indem es aber das Gemeindegut ohne Berücksichtigung dieses Umstandes in die Ordnung der Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken einbezieht, die zwangsläufig auf das Verhältnis der Nutzungen abstellt, **vernachlässigt es den der Gemeinde zugeordneten Substanzwert**. ...
- Führt die Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung der Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken aber tendenziell dazu, dass die Gemeinde die **Substanz des Gemeindegutes zur Gänze** an die Nutzungsberechtigten **verliert**, so bewirkt sie eine **durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung der Nutzungsberechtigten** gegenüber der (auch) die übrigen Gemeindeangehörigen repräsentierenden Gemeinde.
- Dem Einwand der Tiroler Landesregierung, die sachenrechtliche Unterscheidung von Substanz und Nutzung sei dem Sachverhalt – nämlich den gemeinschaftlichen Nutzungsverhältnissen nicht angemessen, ist entgegenzuhalten, dass auch öffentlich-rechtliche Nutzungen bestimmter Gemeindeangehöriger am Gemeindegut nicht Nutzungen an eigener Sache, sondern solche an einer fremden - der Gemeinde als juristisch selbständigem Zusammenschluss aller Gemeindebürger gehörenden – Sache sind.
- Sofern die **Tiroler Landesregierung** mit ihrem Hinweis auf den Umstand, dass es sich im Anlassfall nicht um Gemeindegut, sondern nur um Fraktions- oder Ortschaftsgut handeln könne, eine Einschränkung der Aufhebung auf die Worte "bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut" erwirken will, übersieht sie, dass das Gemeinderecht seit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 1. Oktober 1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr kennt und dass die **Gemeinde Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen ist** (Art. II §1 der Verordnung GBlÖ Nr. 408/1938; vgl. dazu VfSlg. 4229/1962 und für Tirol z.B. das Erkenntnis des Obersten Agrarsenates vom 2. März 1966, 43-OAS/66), weshalb die Erwähnung dieser Erscheinung im Flurverfassungsrecht nur mehr erläuternden Charakter hat (den das Beiwort "ehemalige ..." im TFIVG auch zum Ausdruck **bringt**) und mit dem Begriff Gemeindegut in untrennbarem Zusammenhang steht."

**Dieses Erkenntnis stellte daher auch für diejenigen Beamten, die sich bis dort in einem Irrtum befunden haben, folgendes klar:**

- **Alle bis dort getroffenen Entscheidungen, wonach Gemeindegut oder Fraktionsgut im Eigentum einer - hauptsächlich aus Nutzungsberechtigten gebildeten – Agrargemeinschaft stehe, waren falsch.**
- **Die Regulierung darf nicht dazu führen, dass eine Gemeinde ihr aus ihrem (ehemaligen) Eigentum am Gemeindegut resultierendes Recht auf die Substanz des Gemeindegutes an die Nutzungsberechtigten verliert.**

(Vgl. dazu auch: <http://www.ra-brugger.at/gemeindegut/>)